

Plusnet GmbH – Rudi-Conin-Straße 5a – 50829 Köln

E-Mail: referat212@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 212

Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a
50829 Köln

Carina Panek
T +4922177197243
Carina.Panek@plusnet.de

**Stellungnahme zur Anhörung der interessierten Kreise zu
frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Vorgehen
im Verfahren BK1-25/001:
enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

16.01.2026

Sehr geehrter Herr Präsident Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Anhörung zu den aufgeworfenen Fragen
Stellung zu nehmen. Dabei beschränken wir uns auf die Fragen, zu denen uns Erkenntnisse vorliegen
bzw. zu deren Beantwortung wir beitragen können.

Bereits im Verfahren BK2-22.001 haben wir in drei Stellungnahmen zu den wettbewerblichen
Verhältnissen auf dem Mobilfunk(vorleistungs)markt ausgeführt und insbesondere die kritischen Aspekte
aufgezeigt. Die Situation hat sich seither nicht verändert, so dass wir vollumfänglich auch hier auf diese
Stellungnahmen verweisen und sie ausdrücklich auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens
machen,

in Ergänzung unserer Stellungnahme vom 10.01.2025 stellen wir die nachfolgenden Anträge. Zwecks
Begründung verweisen wir auf den Vortrag der EWE TEL GmbH, insbesondere aus der Stellungnahme
der EWE TEL GmbH vom 23.01.2025. Wir schließen uns dem Vortrag an und machen ihn uns
ausdrücklich zu eigen.

**Frage 2.1: Hat sich die Wettbewerbssituation im deutschen Mobilfunkmarkt im Vergleich
zum Stand der PKE 2025 vom 24. März 2025 geändert?**

Plusnet | Ein Unternehmen der EnBW

Zentrale: Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a – 50829 Köln
T +49 221 77197-0 – F +49 221 77197-900
info@plusnet.de – www.plusnet.de

Geschäftsführer: Ulrich Hoffmann,
Robert Jelinek-Nacke, Bert Wilden
HRB-Nummer: 92510, Amtsgericht Köln
USt.ID-Nummer: DE 316371688

Commerzbank AG Düsseldorf:
IBAN: DE 62 3004 0000 0180 7783 00
BIC: COBADEFFXXX

Wie oben ausgeführt, hat sich die Situation nicht geändert, allerdings wurden in dieser Entscheidung unseres Erachtens die Wettbewerbsverhältnisse falsch erfasst und sind damit unzureichend in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Insbesondere im Geschäftskundensegment ist weiterhin kein wirksamer Wettbewerb zu vermerken, wie wir bereits ausführlich in unseren zitierten Stellungnahmen dargelegt haben..

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung zur Frequenzverlängerung ging die Präsidentenkammer von einer fehlerhaften Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Mobilfunkmarkt aus, da sie sich offensichtlich ausschließlich auf das Gutachten von WIK und EY stützte.

Das Gutachten weist gravierende methodische und inhaltliche Schwächen auf, die es verbieten, die darin getroffenen Annahmen zur Grundlage der Entscheidung der Präsidentenkammer zu machen. Zu diesem Ergebnis kommt das Gutachten von Prof. Dr. Ralf Dewenter und Jun. -Prof. Dr. Gordon J. Klein, das sich kritisch mit dem Inhalt und den Annahmen des Gutachtens von WIK und EY auseinandergesetzt hat und das der Präsidentenkammer auch im Rahmen des Verfahrens vorgelegen hat.

Die Monopolkommission kommt in ihrem 14. Sektorgutachten - welches im Dezember 2025 veröffentlicht wurde – ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Wettbewerb weiterhin nicht hinreichend wirksam ist. Unter anderem wird dies damit begründet, dass, wenn es einen wirksamen Wettbewerb gäbe, die MNO selbst bestrebt wären, Vorleistungsverträge abzuschließen, um sie nicht an die Konkurrenz zu verlieren.

Auch die Feststellungen im WIK und EY-Gutachten überzeugen die Monopolkommission nicht bzw. die Interpretation der Aussagen durch die Bundesnetzagentur ist gegenteilig zu dem, was die Monopolkommission daraus folgert (14. Sektorgutachten der Monopolkommission, Seite 86, Punkt 188):

„Mit Blick auf neue Kundensegmente, insbesondere im Business-to-Business-Bereich, wird bemerkt, dass der Marktzugang aufgrund der unterschiedlichen Marktpositionierung der etablierten Mobilfunknetzbetreiber möglich sei (WIK-Consult/EY, 2023, S. 133). Mit anderen Worten: Einzelne Mobilfunknetzbetreiber schränken den Zugang dort ein, wo sie Konkurrenz auf der nachgelagerten Wertschöpfungsebene durch den Zugangsnachfrager fürchten. Die zitierte Studie interpretiert diese Situation als Ausdruck wirksamen Wettbewerbs. Die Bundesnetzagentur bezieht diese Studie in ihre Erwägungen mit ein und folgert, dass ein hinreichend wirksamer Wettbewerb existiere. Die Monopolkommission ist anderer Auffassung.“

Es besteht aus Sicht der Monopolkommission kein ausreichender Wettbewerbsdruck. Sie empfiehlt daher, eine Angebotspflicht in Kombination mit einem Diskriminierungsverbot aufzuerlegen (14. Sektorgutachten der Monopolkommission, Seite 87, Punkt 189 und 190).

Frage 3.1: Welche Tatsachen sind bei einer erneuten Entscheidung über die Frequenznutzungsbestimmungen der PKE III 2018 zu berücksichtigen – auch vor dem Hintergrund der kürzlich erlassenen Entscheidung über die Verlängerung von Frequenzen, PKE 2025 / Frage 3.2: Welche Tatsachen wären bei einer Entscheidung über die Auktionsregeln zu beachten?

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. August 2026 (Az. 1 K 1281/22 und 1 K 8531/18) wurde die Bundesnetzagentur verpflichtet, die PKE vom 26. November 2018 aufzuheben und unter Beachtung der Ausführungen des Gerichtes neu zu bescheiden.

Unserer Auffassung nach bedeutet dies, dass die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, eine Neuversteigerung durchzuführen, wobei im Rahmen der dann aufzuerlegenden Frequenznutzungsbedingungen insbesondere die aktuelle Markt- und Wettbewerbslage betrachtet werden muss. Diese muss insbesondere auch den Geschäftskundenmarkt, die Entwicklungen auf diesem sowie auch den Einsatz der diskutierten Vorleistungen im Rahmen neuer und innovativer Technologien hinreichend berücksichtigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um den Wettbewerbserfordernissen ausreichend Rechnung zu tragen.

.Die einzige Möglichkeit, die erneute Versteigerung zu umgehen, wäre aus unserer Sicht ein Konsens aller betroffenen Marktteilnehmer, das heißt sowohl der MNO, drn nachfragenden MVNO und allen Diensteanbietern über eine praktikable Diensteanbieterverpflichtung, die diskriminierungsfreien Marktzutritt ermöglicht und auch die Belange der Geschäftskundenanbieter, der Infrastrukturausbauer und die Entwicklung im Markt berücksichtigt. Bei der Erarbeitung dieser Lösung durch und für den Markt muss die BNetzA eine aktive Moderatorenrolle übernehmen, um zu gewährleisten, dass sie für alle Beteiligten fair und praktikabel ist und auch den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Ziel sollte es sein, faire und angemessene Bedingungen sowohl in der Versorgung, im Hinblick auf den aktuellen Technologiestandard, die Realisierung, mit marktgerechten Vorleistungspreisen festzulegen, die wettbewerbsfähige End- und Geschäftskundenangebote ermöglichen. Dies bezieht sich nicht nur auf die initiale Verhandlung bzw. den initialen Vertragsabschluss, sondern muss auch die weitere Entwicklung der Technologien und der Preisgefüge auf dem Markt für End- und Geschäftskunden berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Plusnet GmbH


i.V. Carina Panek
Leiterin Recht & Regulierung